



Der Bürgermeister

**Öffentliche  
Berichtsvorlage  
040/2011**

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:  
Dezernat 2  
Produkt:  
60.01 Stadtplanung

Datum:  
17.01.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	26.01.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	03.02.2011	Entscheidung

## **Antrag der FDP: Standards in der Bauleitplanung**

### **Beschlussvorschlag der FDP-Fraktion:**

„Die Erstellung von Bauleitplänen wird künftig grundsätzlich auf Grundlage der gesetzlich notwendigen Mindestanforderungen vorzunehmen. Ausnahmen davon bedürfen einzelner politischer Beschlüsse.“

### **Sachverhalt:**

Der Antrag der FDP-Fraktion wird vorgelegt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Im § 1 Baugesetzbuch werden die Aufgabe, Begriffe und Grundsätze der Bauleitplanung beschrieben. Dort heißt es:

- ...
- (3) Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. ...
  - (5) Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
  - (6 ...*Aufzählungen und Beschreibungen in Ergänzung zum Absatz 5...*
  - (7) Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

- (8) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung.

Das Gesetz stellt nicht darauf ab, Mindest- oder Höchstansforderungen vorzugeben, sondern bei der Regelungstiefe dem jeweiligen individuellen Planungsfall bei der Bearbeitung verantwortungsvoll Rechnung zu tragen. Dem kommen Rat und Verwaltung nach.

Daher wird ein genereller Beschluss wie der vorgeschlagene nicht der erforderlichen Sorgfaltspflicht bei der Aufstellung von Bauleitplänen gerecht.

### **Anlagen:**

Antrag der FDP vom 12.01.2011